

7.4 Grundsätze der Elternmitarbeit

In gemeinsamer Konferenz von Schulelternbeirat und Schulkonferenz wurden am 24.11.2004 folgende Grundsätze der Elternmitarbeit in der Schule / im Unterricht beschlossen (überarbeitete Fassung Oktober 2012):

1. Gesetzliche Vorgaben

Die Grundsätze orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere:

Hessisches Schulgesetz

in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679)

§ 16

Öffnung der Schule

(1) Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.

(2) Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.

(3) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Abs. 2 können in die Angebote nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 einbezogen werden. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit schließen. Finanzielle Verpflichtungen für das Land und den Schulträger können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und an Angeboten der Schule ist möglich. Die Grundsätze der Mitwirkung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der Konferenzen der Lehrkräfte. Das Nähere regelt das Kultusministerium durch Richtlinien.

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 582)

§ 7

Mitarbeit von Eltern und anderen Personen

(1) Die Mitarbeit der Eltern und anderer Personen nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. Mit dem Einverständnis der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters können im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze Eltern und andere Personen, die sich freiwillig hierzu bereitfinden, im Unterricht und bei

besonderen schulischen Veranstaltungen zeitlich begrenzt und die Lehrkraft unterstützend mitwirken.

(2) Formen der Mitarbeit sind insbesondere:

- Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
- Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
- Betreuung von Neigungsgruppen,
- Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulwanderungen sowie bei Festen und Feiern in der Schule.

(3) Entstehen bei einem Elternteil, einer anderen Person oder bei einer beteiligten Lehrkraft im Verlauf des Unterrichtsvorhabens erhebliche Bedenken, die Mitarbeit fortzusetzen, so kann diese umgehend von jeder Seite beendet werden.

(4) Mit der Zustimmung zur Mitarbeit wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz. Die Anweisungen der Lehrkraft sind für mitarbeitende Eltern oder andere Personen verbindlich. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit.

(5) Den Eltern und anderen Personen sind vor Beginn der Mitarbeit die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze mitzuteilen.

2. Elternmitarbeit an der Grundschule Vielbrunn

Die Mitarbeit von Eltern findet an der Grundschule Vielbrunn in folgenden Bereichen statt:

- Im Rahmen von Lesetraining in Kleingruppen oder mit einzelnen Kindern (Lesemuttis)
- In der Mitarbeit an Unterrichtsprojekten, an Projektwochen (z. B. Gewaltprävention, Verkehrserziehung)
- Organisation von Neigungsgruppen (z. B. Handarbeit)
- Als Helfer im Unterricht (von organisatorischen Hilfen bis hin zur Unterstützung bei der Betreuung einzelner Schüler)

3. Grundsätze der Elternmitarbeit

- Elternmitarbeit findet in jedem Fall seitens der Eltern freiwillig statt. Sie kann aber auch nur mit Einverständnis der entsprechenden Lehrkraft und der Schulleitung eingerichtet werden.
- Mitarbeit kann auf Anregung der Eltern oder der Lehrkräfte zustande kommen.
- Eltern können im Rahmen des Klassen- oder Fachunterrichts mitarbeiten. Es können auch vom Unterricht unabhängige Eltern-Kinder-Gruppen eingerichtet werden (z. B. Projekte, Neigungsgruppen)
- Vor dem Beginn der Elternmitarbeit soll in Absprache mit den entsprechenden Lehrkräften Inhalt, Umfang und Organisation abgesprochen werden.

- Im Verlauf der Elternmitarbeit soll regelmäßig ein Austausch zwischen der entsprechenden Lehrkraft, bzw. der Schulleitung und den Eltern stattfinden, um gegebenenfalls Änderungen vornehmen, Unterstützung organisieren bzw. im Notfall eine Maßnahme abbrechen zu können.
- Nach der Beendigung einer Maßnahme der Elternmitarbeit im Unterricht soll eine Reflexion über Inhalt und Ablauf stattfinden und deren Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Mitarbeitende Eltern verpflichten sich

- schriftlich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, was innerschulische Informationen oder persönliche Daten betrifft,
- auf verletzende oder herabsetzende disziplinarische Aktivitäten den Kindern gegenüber zu verzichten
- besondere Vorkommnisse unverzüglich der entsprechenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung mitzuteilen
- Anweisungen der zuständigen Lehrkraft bzw. der Schulleitung Folge zu leisten

Vielbrunn im November 2004 und 2012

Klaus Musch, Rektor